



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0272

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	05.03.2026					verwiesen
Kultur- und Sozialausschuss	17.03.2026					beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	19.03.2026	11	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	09.04.2026					verwiesen
Stadtvertretung (1. Lesung)	23.04.2026					
Stadtvertretung (2. Lesung)	18.06.2026					

Neubrandenburg, 25.02.2026

gez. Nico Klose  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Gemäß der §§ 5, 22 und 41 a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung vom 18.06.2026 folgende Satzung für einen Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen.

### **Präambel**

„Inklusion leben – Teilhabe sichern – Chancengleichheit gestalten“

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bekennt sich zu den Grundsätzen der Inklusion und zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Maßgebliche Grundlage hierfür ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die die Rechte auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung für Menschen mit Behinderungen determiniert hat.

Ziel des Beirats ist die Sicherstellung gleichberechtigter Teilhabe in **allen** Lebensbereichen sowie die Verwirklichung von tatsächlicher Chancengleichheit in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Er soll die Rahmenbedingungen schaffen, um eine aktive Mitgestaltung des öffentlichen Lebens zu ermöglichen. Der Beirat setzt sich insbesondere für das Erkennen und den Abbau von Barrieren, die Förderung von Selbstbestimmung sowie für die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt ein. Der Beirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen:

„Beirat für Menschen mit Behinderungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“.

Eine Mitwirkung im Beirat ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Dabei arbeitet er mit der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zusammen.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung zu behinderungsrelevanten Themen und erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit dem Schwerpunkt Barrierefreiheit und inklusive Stadtentwicklung.
- (3) Der Beirat bringt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen nach Maßgabe der UN-BRK ein, fördert die verbindliche Zusammenarbeit mit städtischen Gesellschaften zu behinderungsrelevanten Themen und erhöht die öffentliche Sensibilität durch wirksame Maßnahmen.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein im Voraus benanntes Mitglied als ihre/seine Vertretung hat das Recht, an allen Ausschüssen sowie der Stadtvertretung teilzunehmen und hat in Belangen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ein Antrags- und Rederecht.

- (5) Die/der Vorsitzende nimmt an den Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte mit der/dem Bürgerbeauftragten teil.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten des Beirates**

- (1) Der Beirat soll über alle wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig und umfassend von der Verwaltung und von den Fraktionen informiert und um Stellungnahme gebeten werden. Hierzu zählen insbesondere:
- a) Vorhaben zur Schaffung einer barrierefreien Umwelt, d. h. der Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Verkehrsräume, Spielplätzen sowie Sport- und Kulturstätten
  - b) Vorhaben zur Schaffung von barrierefreiem und/oder rollstuhlgerechtem Wohnraum inklusive Bauleitplanung
  - c) Schaffung von barrierefreien Bildungsstätten und Förderung von Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden sowie beruflichen Schulen.
- (2) Der Beirat ist von der Stadtvertretung vor dem Einbringen von Verwaltungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Planungsdokumenten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Die Stellungnahmen des Beirates sind den Vorlagen beizufügen.
- (3) Für schriftliche Stellungnahmen ist angemessene Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein im Voraus benanntes Mitglied als ihre/seine Vertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Sofern Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, besteht ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Der Beirat hat das Recht, Empfehlungen oder Anliegen über den Oberbürgermeister, den zuständigen Beigeordneten oder die Fraktionen zu äußern.
- (6) Der Beirat kann zu einzelnen Themen Arbeitskreise bilden und Sprechstunden anbieten.
- (7) Die/der Vorsitzende wird zu den Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen und erhält die erforderlichen Sitzungsunterlagen.
- (8) Der Beirat informiert die Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit. Der Bericht enthält Schlussfolgerungen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Stadtvertretung.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung und Wahl des Beirates**

- (1) Der Beirat setzt sich aus folgenden Interessenvertretungen zusammen:
- a) für Menschen mit seelischen Behinderungen von Der STEG Neubrandenburg e. V.

- b) für Menschen mit körperlichen Behinderungen vom Behindertenverband Neubrandenburg e. V.
  - c) für Menschen mit intellektuellen Behinderungen von der Lebenshilfe Neubrandenburg e. V.
  - d) für blinde Menschen oder mit Sehbehinderungen von der Gebietsgruppe Neubrandenburg des Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.
  - e) für Menschen mit Hörbehinderungen vom DSB-Ortsverein Mecklenburgische Seenplatte der Schwerhörigen und Ertaubten e. V.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates werden von den genannten Interessenvertretungen vorgeschlagen.
  - (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden von der Stadtvertretung für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.
  - (4) Eine Stimme kann auch als Tandemmitgliedschaft im Sinne des § 4 ausgeübt werden.
  - (5) Die Interessenvertretungen benennen der Stadtvertretung zur Bestellung ein stimmberechtigtes Mitglied oder eine stimmberechtigte Tandemmitgliedschaft sowie die Vertretung des Mitglieds beziehungsweise die Vertretungen des Tandems.
  - (6) Die Stellvertretung im Sinne des Absatz 5 kann allen Sitzungen des Beirates teilnehmen. Ein Stimmrecht steht nicht zu, es sei denn, das von ihr vertretende Mitglied ist abwesend.
  - (7) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, dessen Stellvertretung oder Tandem aus, kann auf Vorschlag der unter Absatz 1 genannten Gremien eine Nachfolge, die von der Stadtvertretung bestätigt wird, in den Beirat nachrücken.
  - (8) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Mitgliederbeschlüssen des Beirats verpflichtet. Bei wiederholten Regelverstößen, Zuwiderhandlungen bzw. schädigendem Verhalten kann die Stadtvertretung das Mitglied nach vorheriger Anhörung und Begründung abberufen.

#### **§ 4 Tandemmitgliedschaft**

- (1) Die gemeinschaftliche Ausübung einer Stimme (im Folgenden „Tandem“) fördert die Qualität und Nachhaltigkeit der Beiratsarbeit. Sie gewährleistet eine leicht zugängliche Beteiligung im Sinne der UN-BRK und einen kontinuierlichen Informationsfluss zwischen Beirat und Interessenvertretungen.
- (2) Ein Tandem besteht aus zwei Personen, die gemeinsam eine Mitgliedschaft ausüben und DER STEG Neubrandenburg e. V. oder die Lebenshilfe Neubrandenburg e. V. repräsentieren.
- (3) Das Tandem verfügt über eine Stimme und nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Beirats teil. Die interne Abstimmung ist eigenverantwortlich zu regeln.
- (4) Ist ein Tandemmitglied verhindert, nimmt das andere Mitglied gemeinsam mit der durch die Stadtvertretung benannte Vertretung an der Sitzung des Beirats teil. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied die Interessenvertretung eigenständig repräsentieren.

- (5) Diese Regelungen betreffen nicht notwendige Assistenzleistungen nach dem SGB IX.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wählen bei der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Bedarfsfall aus deren Mitte einen Vorsitz und eine Person als Stellvertretung.
- (2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung vertreten den Beirat in der Öffentlichkeit und können mit dem Beirat abgestimmte Erklärungen abgeben.
- (3) Scheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung aus, wählen die Mitglieder des Beirates aus ihren Reihen entsprechende Nachrückerinnen oder Nachrücker. Die Stadtvertretung wird über diese Änderung informiert.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die konkrete Aufgabenverteilung der/des Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie die inneren Angelegenheiten des Beirates in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

## **§ 6 Arbeitsweise**

- (1) Der Beirat gibt sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der alle zum Ablauf wichtigen Regularien festgehalten werden.
- (2) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Die Mitglieder können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten bilden. In den Arbeitsgruppen können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitarbeiten, die kein Mitglied im Beirat sind.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates ein.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wenn es nicht anders beschlossen wird.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.
- (7) Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt an jeder Sitzung beratend teil und unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Beirates. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Kooperationen**

- (1) Zum Abbau von Barrieren und zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kooperiert der Beirat mit anderen Institutionen oder Interessenvertretungen.

(2) Hierzu zählen insbesondere

- a) der Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung der Hochschule Neubrandenburg
- b) den Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH
- c) der Seniorenbeirat der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
- d) die Selbsthilfekontaktstelle des DRK-Kreisverbandes Neubrandenburg e. V.
- e) Bildungseinrichtungen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**

- (1) Der Beirat arbeitet vertrauensvoll mit der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zusammen. Fachlich zuständig als Ansprechperson ist die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Zuständiger Ausschuss für die Tätigkeit des Beirates ist der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss. Diesem ist der Tätigkeitsbericht gemäß § 2 (7) zu erläutern und zu übergeben.
- (3) Die/der Vorsitzende des Beirats erhält zu allen Sitzungen der Gremien der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Einladung. Ihr/Ihm steht ein Antrags- und Rederecht zu, sofern Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Dies gilt auch unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht für nicht öffentliche Sitzungen.

## **§ 9**

### **Materielle und finanzielle Sicherstellung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt dem Beirat Räume für Sitzungen und für Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Der Beirat erhält auf Antrag von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltes. Der Zuschuss dient der Wahrnehmung der Aufgaben des Beirates und ist insbesondere für Fahrtkosten und für Maßnahmen der Beiratsarbeit zu verwenden. Die Bewirtschaftung des Zuschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Für die Mitglieder des Beirates besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen wurde in der \_\_\_\_ Sitzung der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossen und tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg,

Nico Klose  
Oberbürgermeister  
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen im Jahr 2026 werden durch den Teilhaushalt 3 gedeckt. Für 2027 und Folgejahre ist der Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanung im Teilhaushalt 3 gesondert darzustellen.

### **Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den  
Klimaschutz

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Die Stadtvertretung hat am 17.07.2025 den Oberbürgermeister beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen einen Satzungsentwurf für die Neubildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu erarbeiten (BV/VIII/0152).

Der oben stehende Vorschlag ist das Ergebnis dieses Arbeitsauftrags. Er stellt sicher, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gremienarbeit der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die gebührende Berücksichtigung finden.